



Welcher Grenzabstand für Lebhäge gilt, regelt das Nachbarrecht. Bild: Andreas Widmer

Das Nachbarrecht im Kanton St.Gallen Teil 1/3

Die Grenzabstände im Nachbarrecht

Wenn sich Nachbarn über den Standort von Bäumen, Lebhägen, Gräben oder Mauern streiten, leistet das Gesetz Abhilfe. Das Nachbarrecht ist im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) geregelt. Die Ausführung obliegt den Kantonen.

Auf den 1. Januar 2017 ist im Kanton St.Gallen ein Nachtrag zum Einführungsgesetz zum ZGB in Kraft getreten. Verschiedene zum Teil über 100 Jahre alte gesetzliche Regelungen wurden überarbeitet und angepasst. Das ZGB gestattet in Art. 688 den Kantonen, «für Anpflanzungen je nach Art des Grundstückes und der Pflanzen bestimmte Abstände vom nachbarlichen Grundstück vorzuschreiben». Der Kanton St.Gallen hat davon Gebrauch gemacht und im EG-ZGB die entsprechenden Vorschriften erlassen. Die Grenzabstandsvorschriften

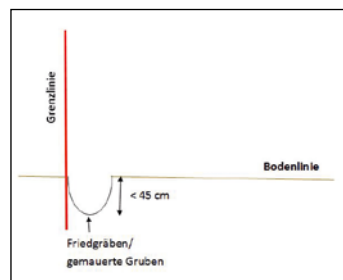
von Art. 98 ff. EG-ZGB haben in der Praxis eine erhebliche Bedeutung. Die Abstandsvorschriften für Pflanzen sollen grundsätzlich verhindern, dass sich die Bäume und Sträucher mit ihren Ästen und Wurzeln ins Nachbargrundstück ausdehnen und ihm Nährstoffe und Feuchtigkeit entziehen. Ausserdem sollen sie, selbst wenn die Äste nicht über die Grenze ragen, nicht übermässig Schatten werfen und die Aussicht nicht beeinträchtigen. Die

einzuhaltenden Abstände sind abhängig von der Art und der Höhe der Pflanzen sowie von der Nutzung der Grundstücke. Die Abstandsvorschriften gelten für Gewächse, die der Eigentümer selbst angepflanzt hat oder die von selbst gewachsen sind.

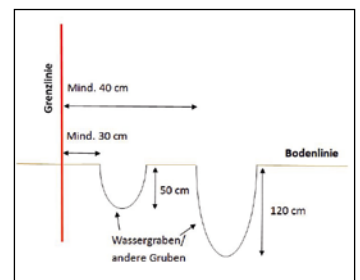
Grabungen

(Art. 96 EG-ZGB)

Friedgräben und gemauerte Gruben dürfen bis an die Grenze reichen. Ande-



Friedgräben und gemauerte Gruben.



Wassergräben und andere Gruben.

re Gruben und Wassergräben von mehr als 45 Zentimeter Tiefe sind in einer Entfernung anzubringen, welche wenigstens einem Drittel der Tiefe entspricht und mindestens 30 Zentimeter beträgt. (Der Begriff Friedgräben bezieht sich auf kleine Gräben, welche entlang einer Grenze angelegt werden.)

Tote Einfriedungen

(Art. 97bis EG-ZGB)

Bei toten Einfriedungen handelt es sich beispielsweise um Bretterwände, Zä-

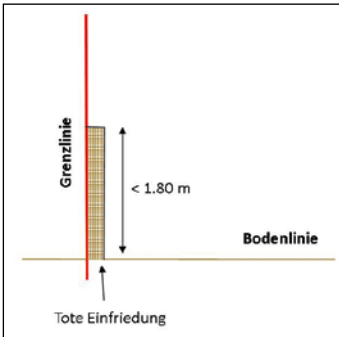
Einfriedungspflicht (Art. 114 EG-ZGB)
Entlang der Grenzen von Grundstücken stehen oftmals Zäune. Wo auf aneinander grenzenden Grundstücken beidseitiger Weidebetrieb stattfindet, kann jeder Anstösser die Einfriedung auf Kosten beider Teile verlangen. Die Einfriedung wird auf die Grenze gesetzt. Jeder Anstösser hat im Grundsatz eine entsprechende Strecke der Einfriedung zu erstellen und zu unterhalten. Allenfalls können besondere Vereinbarungen zwischen den Grundeigentümern getroffen und auch im

Pflanzen allgemein

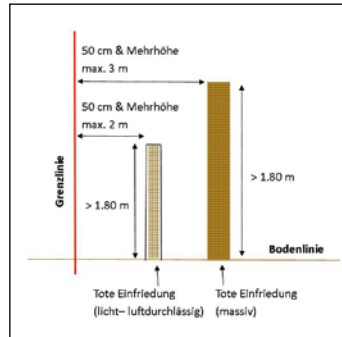
(Art. 98bis EG-ZGB)

Das EG-ZGB regelt bei Pflanzen die Grenzabstände:

- a. sechs Meter für hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie sechs Meter für Nuss- und Kastanienbäume.
- b. vier Meter für hochstämmige Obstbäume.
- c. Die Hälfte ihrer Höhe für die übrigen Bäume und Sträucher, jedoch höchstens sechs Meter.



Tote Einfriedung kleiner als 1,80 m Höhe.



Tote Einfriedung über 1,80 m Höhe.

ne, tote Häge oder Mauern. Diese dürfen eine Höhe von 1,80 Meter aufweisen und an der Grenze errichtet werden. Einfriedungen, die eine Höhe von 1,80 Meter überschreiten, müssen einen Abstand von 50 Zentimetern plus die Mehrhöhe gegenüber der Grenze aufweisen. Zudem sind sie baubewilligungspflichtig.

Das Maximum des Grenzabstandes beträgt bei licht- oder luftdurchlässigen Einfriedungen höchstens zwei Meter. Bei massiven Einfriedungen liegt er bei maximal drei Meter.

Grundbuch eingetragen werden. Sind Grundstücke mit Weidebetrieb durch Fuss- oder Güterwege voneinander getrennt, so sieht das Gesetz ohne besondere Vereinbarung keine Einfriedungspflicht vor.

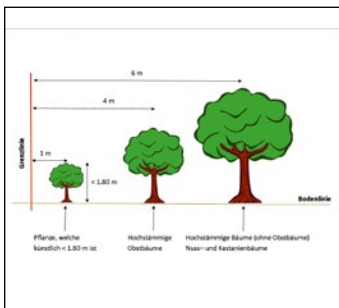
Der Gemeinderat kann verfügen, dass Einfriedungen, welche die Ausübung des Skisports erschweren, durch die Besitzer vorübergehend weggenommen werden müssen.

Die Kosten für das Wegnehmen und Wiederaufstellen trägt in diesen Fällen die politische Gemeinde.

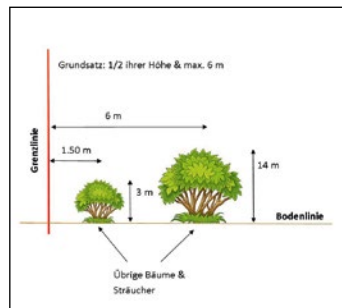
Die Bestimmung von Buchstabe c bezieht sich auf Pflanzen, die sehr hoch wachsen, jedoch nicht unter die Kategorie der hochstämmigen Bäume fallen (zum Beispiel Zypressen oder andere, deren Äste weit unten am Stamm zu wachsen beginnen).

Gegenüber Rebland betragen die Abstände nach dieser Bestimmung das Anderthalbfache.

Wird eine Pflanze künstlich unter 1,80 Meter gehalten, gilt ein Grenzabstand von einem Meter. Kann ein Baum aber auch durch eine fachgerechte Behandlung nicht klein gehalten werden, ohne dass er verstümmelt wird, so gilt der Grenzabstand von einem Meter nicht.



Hochstämmige Bäume und Pflanzen.



Übrige Bäume und Sträucher.

Das Nachbarrecht

Das Nachbarrecht ist im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) geregelt. Die Kantone können ihrerseits die Ausführung und weitere Details in eigenen Einführungsgesetzen zum Zivilgesetzbuch (EG-ZGB) regeln. Auf den 1. Januar 2017 ist ein Nachtrag zum Einführungsgesetz zum ZGB des Kantons St.Gallen in Kraft getreten.

Verschiedene zum Teil über 100 Jahre alte gesetzliche Regelungen wurden überarbeitet und angepasst. In einer dreiteiligen Serie informiert der St.Galler Bauer über die wichtigsten Bestimmungen im Nachbarrecht.

Zum Begriff «hochstämmig»

Das Gesetz verwendet den unbestimmten Rechtsbegriff «hochstämmig». Er ist nicht mit dem Begriff «hochwachsend» gleichzusetzen. Vielmehr werden als hochstämmig fachtechnisch Bäume bezeichnet, die bis auf mindestens 1,70 Meter Höhe einen ausgeprägten Stamm haben. Zu den Hochstämmen zählen etwa Waldbäume wie ausgewachsene Tannen, Lärchen, Föhren, Buchen, Eichen, Eschen, Pappeln, Ulmen und auch die Palmen, ferner die Fruchtbäume wie Nuss-, Kastanien-, Apfel-, Birn- und Kirschbäume. Die Frage, ob ein Baum als «hochstämmig» anzusehen ist, entscheidet sich aber nicht nur nach seiner Art und Gattung. Auch die Behandlung durch den Grundeigentümer oder Pächter ist kategorienbestimmend. Es kommt also nicht darauf an, wie hoch ein Baum von Natur aus wird und welche Gestalt er annimmt, sondern bei der Einordnung eines Baumes ist sein gesamtes Erscheinungsbild, das unter anderem von der Stammhöhe, der Gesamthöhe und der Baumkrone geprägt wird, zu berücksichtigen.

Lebhäge

(Art. 98ter EG-ZGB)

Für Lebhäge (Grünhecken) gilt ein Grenzabstand von 50 Zentimeter. Ist ein Lebhag höher als 1,80 Meter, beträgt der Grenzabstand 50 Zentimeter zusätzlich die Mehrhöhe. Lebhäge dür-

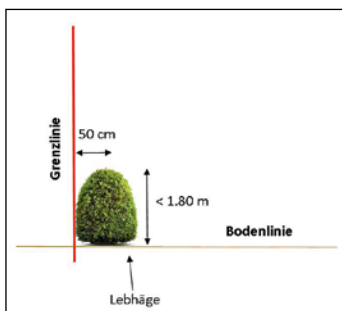


Bei toten Einfriedungen handelt es sich beispielsweise um Bretterwände oder Mauern. Bis zu einer Höhe von 1,80 Meter dürfen diese auf die Grenze gesetzt werden. Bild: z.vg.

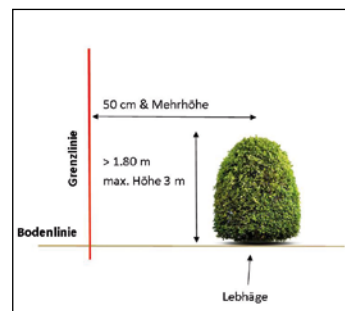
fen nicht höher als drei Meter sein. Lebhäge dürfen mit ihren Ästen bis an die Grenze reichen. Die Äste dürfen die Grenzlinie dabei aber nicht überragen. Ist diesseits der Grenze eine Strasse oder ein Weg, gelten in Bezug auf den Abstand die Regelungen des kantonalen Strassengesetzes oder weitergehende kommunale Regelungen. Der Umstand, dass vor der Anpflanzung

eines Lebhages auch noch ein toter Hag (Drahtgeflecht) erstellt wurde, befreit nicht von der Einhaltung der für Lebhäge geltenden Vorschriften. Lebhäge müssen alljährlich auf das gesetzliche Mass zurückgeschnitten werden. Der durch die Abstandsvorschrift geschützte Nachbar kann den Rückschnitt zu jeder Jahreszeit verlangen.

Bianca Lenz/Andreas Widmer, sgbv.



Lebhäge mit weniger als 1,80 m Höhe.



Lebhäge grösser als 1,80 m Höhe.



Hochstamm-bäume müssen vier Meter Grenzabstand aufweisen. Die Äste dürfen die Grenze nicht überragen.

Bild: awi.



Das Strassengesetz schreibt ebenfalls vor, dass Pflanzen nicht in den Lichtraum der Strasse ragen dürfen. Bild: zvg

Das Nachbarrecht im Kanton St. Gallen Teil 2/3

Regelungen bei Wald und Strassen

Die Abstandsregelungen von Bäumen, Einfriedungen und Pflanzen entlang der Strassen und im Strassenraum sind nicht im ZGB geregelt, sondern im kantonalen Strassengesetz.

Daher unterstehen Verletzungen im Strassenabstand dem öffentlichen Recht. Ebenso unterliegen beispielsweise Stützmauern und Böschungen auch den öffentlich-rechtlichen Abstandsvorschriften.

Im Artikel 104 des Strassengesetzes des Kantons St. Gallens sind die Mindestab-

stände geregelt. Gemäss Art. 02 Abs. 1c gilt es jedoch zu beachten, dass jede Gemeinde grössere Abstände festlegen kann. Legt eine Gemeinde die Abstände im kommunalen Baureglement selber fest, sind diese anzuwenden.

Das Strassengesetz schreibt ebenfalls vor, dass Pflanzen nicht in den Lichtraum der Strasse ragen dürfen. Als Strassenraum ist definiert:

- 4,50 Meter Höhe über Strassen, die für den Fahrverkehr bestimmt sind.
- 2,50 Meter Höhe für Verkehrsflächen, die nicht für den Fahrverkehr bestimmt sind.

Gemessen wird ab Strassengrenze und wo diese nicht vorhanden ist, ab Strassenrand. Für Bäume und Wälder gilt die Messweise ab Stockgrenze.

Keine Abstände gelten für Bäume, welche der Gestaltung des Strassenraums dienen. Für eine Pflanzung ist jedoch die Bewilligung jener Behörde notwendig, welche die Hoheit über die Strasse hat.

Abstände zum Wald

Der Begriff des Waldes richtet sich nach den Grundsätzen des Waldgesetzes. Ist unklar, ob Wald im Sinne dieser Bestimmung vorliegt, so muss zunächst ein Waldfeststellungsverfahren von den Verwaltungsbehörden durchgeführt werden.

Für neu angepflanzte Wälder gilt grundsätzlich der Grenzabstand von sechs Metern gemäss Art. 98bis Abs. 1 Buchstabe a EG-ZGB. Die Bäume aneinandergrenzender Waldgrundstücke haben selbstverständlich keine Grenzabstände einzuhalten.

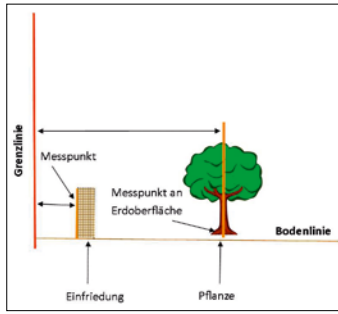
Abstände zur Strasse	Kantonsstrassen	Gemeindestrassen 1. + 2. Klasse
Bäume	2.5 m	2.5 m
Wälder	5 m	5 m
Lebhäge / Zierbäume / Sträucher < 1.80 m	0.60 m	0.60 m
Lebhäge / Zierbäume / Sträucher > 1.80 m	0.60 m + Mehrhöhe	0.60 m + Mehrhöhe
Einfriedungen 0.45 m – 1.20 m	0.09 m	0.09 m
Einfriedungen > 1.20 m	0.09 m + Mehrhöhe	0.09 m + Mehrhöhe

Eine andere Regelung gilt für bestehenden Wälder. Art. 98^{quater} EG-ZGB sieht vor, dass wieder aufgeforsteter Wald gleich nahe wie der bisherige Wald an die Grenze gesetzt werden darf, wenn die Wiederaufforstung innert fünf Jahren seit dem Kahlschlag vorgenommen wird. Gegenüber einem alten Waldgrundstück kann also die Einhaltung der neuen Abstandsvorschriften nicht verlangt werden. Hingegen darf bei einem bestehenden Waldgrundstück, das noch einige Meter eines baumfreien Waldrandes umfasst, dieser baumfreie Grenzstreifen nicht neu mit Bäumen bepflanzt werden, wenn dadurch der festgesetzte Grenzabstand von sechs Metern verletzt wird.

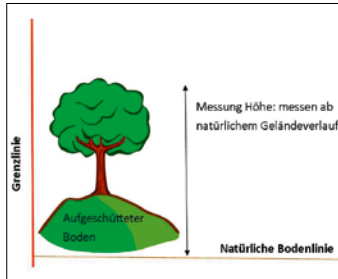
Messweise der Abstände und Höhe (Art. 98^{quinquies} EG-ZGB)

Das EG-ZGB regelt die Messweise von Pflanzen und Einfriedungen zur Grenzlinie.

- a. Der Grenzabstand bemisst sich bei Einfriedungen ab ihrem grenznächsten Punkt in waagrechter Linie bis zur Grenze.
- b. Der Grenzabstand bemisst sich bei Pflanzen ab ihrer Mitte an der Erdoberfläche in waagrechter Linie bis zur Grenze.
- c. Bei der Bemessung der Höhe von Pflanzen und Einfriedungen gilt als massgebendes Terrain der natürliche oder, wenn dieser nicht mehr



Messweise Abstand.



Messweise Höhe.

festgestellt werden kann, der bewilligte Geländeverlauf.

Die Abstände werden stets möglichst nahe der Erdoberfläche gemessen, es spielt keine Rolle, in welche Richtung sich der Stamm neigt.

Verjährung und Rechtsfolgen (Art. 98^{sexies} EG-ZGB)

Verletzungen von Grenzabständen und Höhenbeschränkungen können jederzeit geltend gemacht werden und verjähren nicht.

Das EG-ZGB enthält keine Bestimmungen über die Rechtsfolgen der Verletzung von Abstandsvorschriften. Daher finden die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Anwendung. Bei der Verletzung von Abstandsvorschriften kommt meistens die Beseitigungsklage nach Art. 679 ZGB zum Zuge. Hat die Klage Erfolg, so wird der Beklagte verpflichtet, die Pflanze innert einer bestimmten Frist (von etwa 30 Tagen) zurückzuschneiden oder ganz zu beseitigen. Klagen können nicht nur Grundeigentümer, sondern auch persönliche Berechtigte, etwa ein Pächter oder Mieter.

Bianca Lenz/Andreas Widmer, sgbv.

TELEX

Luzerner Kälbermäster gründen kantonalen Verband.

Kürzlich fand in Schüpfheim LU die Gründungsversammlung des Luzerner Kälbermäster-Verbands statt. Die momentan fünf bestehenden Untersektionen Escholzmatt-Marbach, Wolhusen, Willisau, Luthern und Schüpfheim-Flühli-Sörenberg-Bramboden-Hasle wurden aufgelöst. Grund für die Gründung eines Verbands seien insbesondere schwindende Mitgliederzahlen gewesen, heisst es in einer Mitteilung. Der Schweizer Kälbermäster-Verband (SKMV) setzte sich bis anhin aus den Sektionen Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Bern, Luzern, Ob- und Nidwalden und Uri sowie der IG Kalbfleisch zusammen und zählt aktuell rund 1000 Mitglieder. lid.

Direktzahlungen wieder auf Vorjahresniveau.

Der Bundesrat hat die Budgetbeschlüsse des Parlaments umgesetzt und die Versorgungssicherheitsbeiträge auf Vorjahresniveau angehoben. Der Bundesrat hatte die Beiträge senken wollen, das Parlament hatte das allerdings korrigiert. Deshalb wird der Basisbeitrag der Versorgungssicherheitsbeiträge um 40 auf 900 Franken pro Hektare und der Basisbeitrag für Grünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen genutzt werden, um 20 auf 450 Franken pro Hektare erhöht. lid.

Spanien exportiert Obst und Gemüse für über 12 Milliarden.

Spanien hat 2016 Obst und Gemüse im Wert von 12,486 Milliarden Euro exportiert. Das sind fünf Prozent mehr als im Vorjahr. Die Gemüse-Exporte summierten sich auf 5,206 Milliarden Euro. Die Menge stieg um 2,4 Prozent auf 5,2 Millionen Tonnen. Beim Obst belief sich der Exportwert auf 7,279 Milliarden Euro. Das sind drei Prozent mehr als 2015. Dies obwohl die ausgeführte Menge um fünf Prozent gesunken ist. lid.

Das Nachbarrecht
Das Nachbarrecht ist im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) geregelt. Die Kantone können ihrerseits die Ausführung und weitere Details in eigenen Einführungsgesetzen zum Zivilgesetzbuch (EG-ZGB) regeln. Auf den 1. Januar 2017 ist ein Nachtrag zum Einführungsgesetz zum ZGB des Kantons St. Gallen in Kraft getreten. Verschiedene, zum Teil über 100 Jahre alte gesetzliche Regelungen wurden überarbeitet und angepasst. In einer dreiteiligen Serie informiert der «St. Galler Bauer» über die wichtigsten Bestimmungen im Nachbarrecht. red.



In einem solchen Fall kann der Grundeigentümer des Wieslandes auf dem Kapprecht beharren. Bild: Andreas Widmer

Das Nachbarrecht im Kanton St. Gallen Teil 3/3

Das Laub auf Nachbars Boden

Wie weit darf der Bauer beim Pflügen des Ackers auf das anstossende Grundstück fahren? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden, wenn das nachbarliche Grundstück betreten oder befahren werden muss? Und was passiert mit den Früchten und Nüssen, die aufs nachbarliche Grundstück fallen?

In Zusammenhang mit Nachbarschaft tauchen immer wieder viele Fragen auf und sind oft der Grund für Streit. Lässt sich dieser nicht mit einem Gespräch lösen, kommt das Gesetz zum Zug.

*Tret- und Ausstreckrecht
(Art. 110 EG-ZGB)*

Wer Boden als Ackerland bewirtschaftet, hat von Gesetzes wegen

das Tret- und Ausstreckrecht. Mit Tretrecht ist gemeint, dass beim Pflügen eines Ackers mit der Hälfte des Fahrzeuges auf dem anstossenden Grundstück gefahren werden darf. Das Ausstreckrecht gestattet dem Berechtigten, an der Stirnseite seines Ackers mit dem Fahrzeug bis vier Meter auf das anstossende Grundstück zu fahren und zu wenden. Das Recht kann nicht ausgeübt werden, wenn das anstossende Grundstück bepflanzt oder mit hohem Gras bewachsen ist. Zudem ist der Besitzer des Grundstückes mindestens zwei Tage vor dem Pflügen zu benachrichtigen. Ein allfällig entstehender Schaden ist ihm zu ersetzen.

Inanspruchnahme eines nachbarlichen Grundstückes (Art. 112 bis EG-

ZGB). Das Gesetz unterscheidet beim Betretungsrecht zwischen Bauten und Anlagen einerseits sowie Einfriedungen und Pflanzen andererseits.

Bei Bauten und Anlagen

Ein nachbarliches Grundstück kann grundsätzlich betreten und benutzt werden, soweit die Inanspruchnahme für Erstellung, Änderungen und Unterhalt von Bauten, Anlagen, Ausrüstungen und Ausstattungen erforderlich ist und auf andere Weise die Erstellung, Änderung oder der Unterhalt nicht oder nur mit unverhältnismässigen Kosten möglich wären. Wer das nachbarliche Grundstück in Anspruch nehmen möchte, muss folgende Punkte beachten:

a. Zustimmung des betroffenen Nachbarn oder richterliche Er-

- mächtigung zur Inanspruchnahme ist erforderlich.
- b. Die Inanspruchnahme wird möglichst schonend ausgeübt.
 - c. Dem Betroffenen muss der Schaden und der Nutzungsausfall entschädigt werden. Der betroffene Nachbar kann zudem eine Sicherheitsleistung verlangen.

Bei Einfriedungen und Pflanzen

Ein nachbarliches Grundstück kann betreten und vorübergehend benutzt werden, soweit die Inanspruchnahme zur Errichtung oder Ausbesserung von Einfriedungen sowie zur Pflege der Pflanzen erforderlich ist. Auch in diesen Fällen ist der Grundeigentümer bzw. Nachbar vorgängig zu benachrichtigen, die Nutzung des Bodens schonend durchzuführen und sind allfällige Kosten, die durch die Inanspruchnahme entstehen, zu vergüten.

Anries (Art. 687 ZGB)

Unter dem Begriff Anries wird das Recht bezeichnet, welches ein Grundeigentümer ausübt, wenn Bäume oder Sträucher des Nachbarn auf sein Grundstück überragen und er die Früchte erntet. Dies setzt voraus, dass der Grundeigentümer auf das Kapprecht verzichtet und das Überragen der Äste duldet. Nicht nur der Grundeigentümer hat das Recht auf Anries, sondern auch der Pächter. Der Baumeigentümer muss bei der Ausübung des Anries nicht benachrichtigt werden. Das Recht auf Anries besteht jedoch nur auf bebautem oder privatem überbautem Grundstück. In der Landwirtschaftszone gilt dieses Recht nicht.

Das Recht auf Anries gilt für alle fruchttragenden Bäume und Sträucher wie auch für Edelkastanien, Nussbäume oder Haselsträucher. Zu beachten ist, dass in der Zeit der Ernte auf eigenem Boden

gewachsene Früchte durch einen Sturm auf den Boden des Nachbarn geworfen werden könnten. Hier hat der Eigentümer das Abholungsrecht.

Kapprecht (Art. 687 ZGB)

In Art. 687 Abs. 1 ZGB steht: «Überragende Äste und eindringende Wurzeln kann der Nachbar, wenn sie sein Eigentum schädigen und auf seine Beschwerde hin nicht binnen angemessener Frist beseitigt werden, kappen und für sich behalten.»

Diese Gesetzesvorschrift gibt dem Nachbarn das Recht, gegen überragende Äste und eindringende Wurzeln aus dem angrenzenden Garten vorzugehen, ohne dass ein amtlicher Richter hinzugezogen und ein Gerichtsfall ausgestanden werden muss. Allerdings hat der Nachbar überragende Äste, die keine erhebliche Schädigung seines Eigentums nach sich ziehen, zu dulden, und zwar ungeachtet dessen, ob er sich auf das Kapprecht gemäss Art. 687 Abs. 1 ZGB oder auf die Beseitigungsklage gemäss Art. 641 Abs. 2 ZGB stützt.

Wer das Kapprecht in Anspruch nehmen will, muss sich zuerst beim Nachbarn beschweren und ihm eine angemessene Frist zur Beseitigung gewähren. An sich können Beschwerde und Fristansetzung formfrei erfolgen, also auch mündlich. Da dies im Streitfall nachgewiesen werden muss, ist es in je-

dem Fall empfehlenswert, die Schriftform zu wählen.

Reagiert der Nachbar nicht innerhalb der gesetzten Frist und sind auch alle übrigen Voraussetzungen gegeben, kann die Kappung vorgenommen werden. Dabei ist sorgfältig vorzugehen. Es darf allerhöchstens bis zur Grundstücksgrenze zurückgeschnitten und die Pflanze darf nicht weiter beschädigt werden. Wer den Überhang in Ausübung des Kapprechts abschneidet, darf die abgetrennten Äste behalten. Auf dieses Aneignungsrecht kann aber auch verzichtet werden. Man kann die Äste auch auf das Grundstück des Nachbarn zurückwerfen.

Überhängende Bäume

Das Eigentum an Grund und Boden erstreckt sich gemäss Art. 667 ZGB nach oben und unten auf den Luftraum und das Erdreich, soweit für die Ausübung des Eigentums ein Interesse besteht. Das bedeutet grundsätzlich, dass der Luftraum des benachbarten Grundstücks nicht beansprucht werden kann. Überhängende Bäume ragen aber in das Grundstück des Nachbarn. Im rechtlichen Sinn überhängend ist, wenn der Wurzelstock sich ganz im Grundstück des Eigentümers befindet, der Stamm selbst aber zum Teil in das benachbarte Grundstück ragt. In diesem Fall wird die Grenzlinie durchschnitten. Das kann auch innerhalb des Waldes gegenüber

Das Nachbarrecht als Dossier

Das Nachbarrecht ist im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) geregelt. Die Kantone können ihrerseits die Ausführung und weitere Details in eigenen Einführungsgesetzen zum Zivilgesetzbuch (EG-ZGB) regeln. Auf den 1. Januar 2017 ist ein Nachtrag zum Einführungsgesetz zum ZGB des Kantons St. Gallen in Kraft getreten. Verschiedene, zum Teil über 100 Jahre alte gesetzliche Regelungen wurden überarbeitet und angepasst. Der St. Galler Bauernverband stellt das Dossier ab Montag, 13. März, unter www.bauern-sg.ch zum Herunterladen bereit. *red.*

einem anderen Wald vorkommen oder am Waldrand gegenüber einer landwirtschaftlichen Nutzfläche. Rechtlich ist beim Überhang zu unterscheiden, ob der Baum schräg gewachsen oder durch ein Naturereignis (Sturm oder Schneedruck) schräg gestellt wurde.

Ist der Baum schräg gewachsen und ragt ein Teil des Stamms über die Grenzlinie in das Grundstück des Nachbarn hinein, kann dieser die Entfernung des Baumes verlangen. Allenfalls muss ein allfälliger Erlös entsprechend den Wertanteilen des Holzes geteilt werden. Eine Kappung ist hier nicht möglich.

Ist der Baum durch Natureinfluss plötzlich überhängend geworden, kann der ursprüngliche Eigentümer ihn fällen und das Holz für sich behalten. Der Nachbar erhält kein Eigentum am überhängenden Teil. Sofern die Schrägstellung des Baumes im Winter oder während der Vegetationsruhe eintritt, ist dieser sofort zu fällen und abzuführen. Ist eine sofortige Fällung nicht zumutbar, muss der Nachbar dem Eigentümer eine Frist bis zum nächsten Winter einräumen. Ein längeres Überhängen braucht er sich nicht gefallen zu lassen, er kann die Fällung des Baumes verlangen. Wenn dem Nachbarn durch die spätere Fällung Schaden entsteht, ist dieser zu vergüten.

Nachbarschaftliche Immissionen

Nach Art. 684 ZGB ist jedermann in Ausübung seines Eigentums, etwa beim Betrieb eines Gewerbes auf seinem Grundstück, verpflichtet, sich aller übermässigen oder schädigenden Immissionen auf das Eigentum des Nachbarn zu enthalten. Bei Immissionen wird unterschieden zwischen materiellen Immissionen wie zum Beispiel Staub, Rauch, Russ, Dünste und Laub einerseits und negativen Immissionen wie Schattenwurf, Lichtentzug und Be-

einträchtigung der Aussicht andererseits. Verboten sind insbesondere alle schädlichen Immissionen oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Rauch oder Russ, lästige Dünste, Lärm oder Erschütterungen.

Keine klare Regelung lässt sich im Gesetz zum Thema der herabfallenden Blätter und Äste finden, obwohl gerade dies immer wieder Ursprung von nachbarschaftlichen Streitigkeiten ist. Verschiedene Gerichte haben sich mit dieser Frage auseinandergesetzt. Nach der Rechtsprechung sind solche Immissionen grosszügig zu dulden. Ob eine Immission nicht geduldet werden kann, hängt von der Beurteilung der Erheblichkeit ab. Ortsge-



Laubfall wird nur sehr selten als Immission gewertet.

Bild: zVg.

brauch, die Lage, die Beschaffenheit und vor allem die Nutzungsweise sind zu berücksichtigen. So müssen zum Beispiel Schattenwurf und Laubfall sehr stark ausfallen, um geltend gemacht werden zu können. Unterschiede in der Beurteilung können sich auch ergeben, wenn die fraglichen Äste «nur» auf einen Rasenplatz hinüberragen. Das ist von viel geringerer Bedeutung, als wenn sie über eine Hauszufahrt wachsen und diese mit Laub-, Blüten- oder Nadelfall regelmässig verschmutzen. Dabei kommt es auf den Schaden an, der für den Nachbarn entsteht. Entlang der Waldränder und gegenüber der angrenzenden landwirtschaftli-

chen Nutzfläche ist es Praxis, dass eine gewisse Beeinträchtigung des Ertrages geduldet werden muss. Ein Gerichtsentscheid eines kantonalen Obergerichtes hielt fest: «Wer in einem Wohn- und Gartenquartier mit Baumbeständen wohnt, muss zur Kenntnis nehmen, dass der Wind Blätter, Nadeln, Samen, Tannenzapfen und dürre Äste über die Grundstücksgrenze weht. Selbst ein erheblicher Blätter- und Ästewurf stellt bei lockeren Einfamilienhaussiedlungen keine übermässige Immission dar. Da solche Immissionen nicht als übermässig gelten und zu dulden sind, muss der Baumeigentümer auch nicht für die Kosten der Beseitigung der zugewehten Blätter und

Äste oder für die Reinigungskosten von Dachrinnen und Abflussrohren aufkommen. Pflanzen, welche den kantonalen Abstandsvorschriften entsprechen, von denen aus aber regelmässig grosse Mengen von Blättern und Ästen aufs Nachbargrundstück geweht werden, verursachen somit grundsätzlich keine übermässigen Immissionen. Wenn überhaupt, dann werden solche Einwirkungen von der Gerichtspraxis nur in Ausnahmefällen als übermässig betrachtet, denn die kantonalen Abstandsvorschriften sind Ausdruck des Ortsgebrauchs und daher sind die Immissionen zu dulden.»

Bianca Lenz/Andreas Widmer, sgbv.